

# ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"

COM (73)1999

Vol. 1973/0355

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 1999 endg.

Brüssel, den 30. November 1973

## Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 in bezug auf die Definition  
von Likörwein und bestimmten Traubenmost

---

## Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 zur Definition bestimmter aus  
Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des  
Gemeinsamen Zolltarifs

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 1999 endg.

## BEGRÜNDUNG

Italien hat den Rat und die Kommission auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die beim Versand von "Marsala"-Qualitätslikörweinen nach Deutschland auftreten. Die deutschen Behörden verbieten den Verkehr mit Marsala wie auch mit anderem ähnlichen aus Drittländern eingeführtem Likörwein, wenn aus den Analyseergebnissen hervorgeht, daß bei der Herstellung dieses Likörweins konzentrierter Traubenmost verwendet wurde, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme entstanden ist. Eine solche Konzentrierung des Mostes hat nämlich eine teilweise Karamelisierung des enthaltenen Zuckers zur Folge. Das Verbot der deutschen Behörden stimmt mit den Gemeinschaftsvorschriften überein, da nach der in der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 <sup>(1)</sup> in Anhang II Punkt 4 enthaltenen Definition von konzentriertem Traubenmost die unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme bei der Herstellung des Erzeugnisses nicht zulässig ist.

Der freie Verkehr mit "Marsala" läßt sich somit nur durch eine entsprechende Anpassung der Definition von Likörwein unter Nummer 11 des Anhangs II zur Verordnung Nr. 816/70 <sup>(2)</sup> gewährleisten, wobei bei einigen Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete der Zusatz von karamelisiertem Traubenmost zuzulassen ist. Dies erfordert die Einführung einer Definition von karamelisiertem Traubenmost anzupassen.

Das Fehlen einer Definition des "mit Alkohol stummgemachten Mosts aus frischen Weintrauben", der vornehmlich bei der Herstellung von Weingetränken verwendet wird, hatte zur Folge, daß er im Handel als Likörwein behandelt wurde, was bestimmte Schwierigkeiten nach sich zog. Da mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben und Likörwein im eigentlichen Sinne ihrer Bestimmung, ihren Merkmalen und ihrem Preisniveau nach stark voneinander abweichende

.../...

---

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5.5.1970, S. 1

(2) Vgl. Dok. S/1075/73 vom 4.10.1973, 147.

(3) ABl. Nr. L 114 vom 27.5.1970, S. 6

Erzeugnisse sind, ist es wünschenswert, diese beiden Erzeugnisse durch unterschiedliche Definitionen gegeneinander abzugrenzen. Bei der vorgesehenen Änderung der Definition von Likörwein ist auch diese Schwierigkeit durch die Erarbeitung spezieller Definitionen für den durch Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 316/70 und in der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 zu beheben.

Darüber hinaus erweist es sich als unerlässlich, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 316/70, insbesondere diejenigen der Artikel 1, 25, 27 und 28 anzupassen, um sie je nach Fall auf karamelisierten Traubenmost oder auf mit Alkohol stummgemachten Traubenmost anwendbar zu machen.

Die als Anlage beigefügten Verordnungsvorschläge haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 in bezug auf  
die Definitionen von Likörwein und bestimmten Traubenmost

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den derzeitigen Gemeinschaftsbestimmungen fallen Likörwein und mit Alkohol stummgemachter Traubenmost, der gewöhnlich bei der Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen auf der Grundlage von Wein und Most verwendet wird, unter die gleiche Definition im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 (2). Da es keine Definition für mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben gibt, ist auf die genannten Erzeugnisse, die ihrer Bestimmung, ihren Merkmalen und ihrem Preisniveau nach sehr voneinander abweichen, dieselbe Regelung anwendbar. Aus diesem Grunde ist eine besondere Definition für mit Alkohol stummgemachten Most auf frischen Weintrauben einzuführen.

Nach der im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 816/70 unter Punkt 4 enthaltenen Definition von konzentriertem Traubenmost ist der Wasserentzug aus Traubenmost durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme nicht zulässig. Da dieses Verfahren in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft seit jeher angewandt wird und das so entstandene Erzeugnis dort vermarktet und für die Herstellung von bestimmtem Likörwein verwandt wird, ist es durch die Einführung einer Definition von karamelisiertem Traubenmost zuzulassen.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5.1970, S. 1

(2) ABl. Nr. L 269 vom 26. 9.1973, S. 1

.../...

Darüber hinaus erweist es sich als erforderlich, die Definition von Likörwein so anzupassen, daß der Zusatz dieses karamelisierten Traubenmostes bei der Herstellung von bestimmtem Likörwein zulässig ist.

Die Einführung der neuen Definitionen macht eine gewisse technische Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erforderlich. So ist eine Bestimmung aufzunehmen, die die Verwendung von mit Alkohol stummgemachtem Most beschränkt, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen diesem Erzeugnis und Likörwein zu vermeiden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist nach den Worten "konzentrierter Traubenmost" "Karamelisierter Traubenmost, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben" einzufügen.

#### Artikel 2

In Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 werden die Worte "unter den Nummern 11 und 21" durch die Worte "unter den Nummern 3a, 11 und 21" ersetzt.

#### Artikel 3

Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden ersten Unterabsatz ergänzt :

"Mit Alkohol stummgemachter Traubenmost darf nur für die Herstellung der Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zollltarifs verwendet werden".

#### Artikel 4

Artikel 28 Absatz 2 wird durch folgenden zweiten Unterabsatz ergänzt :

"Eingeführter mit Alkohol stummgemachter Traubenmost darf nur für die Herstellung der Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zollltarifs verwendet werden".

.../...

Artikel 5

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert :

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt :

" 3 a : Mit Alkohol stummgemachter Traubenmost " : der Traubenmost mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12° und höchstens 21°, der gewonnen wird, indem dem ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 stammenden und in der Gemeinschaft hergestellten Traubenmost folgende Erzeugnisse beigefügt werden :

- neutraler, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnener Alkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95°,
- nicht rektifizierter, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52° und höchstens 80°; Erzeugnisse, die der Definition von Weinlikör entsprechen, gelten jedoch nicht als mit Alkohol stummgemachter Most. "

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer beigefügt :

" 4 a : Karamelisierter Traubenmost : der Traubenmost, der

- durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter unmittelbarer <sup>Ein-</sup>wirkung von Feuerwärme bei Normaldruck hergestellt wird, wodurch/teilweise Karamelisierung des in diesem Most enthaltenen Zuckers herbeigeführt wird,
- ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 stammt,
- in der Gemeinschaft hergestellt wird und
- aus Traubenmost mit einem natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10° hervorgegangen ist ".

3. Bei Nummer 11 erhält der zweite Gedankenstrich unter iii) folgende

Fassung :

"iii) Konzentrierten Traubenmosts oder eines karamelisierten Traubenmosts letzterer nur bei bestimmtem Qualitätslikörwein bestimmter Anbaugebiete einer noch aufzustellenden Liste, bei dem von jeher ein solches Verfahren angewandt wird."

.../...



Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

Vorschlag einer  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 zur Definition  
bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern  
22.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 948/70 des Rates vom 26. Mai 1970 (3) enthält die Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs. Diese Verordnung ist durch eine Definition von mit Alkohol stummgemachtem Traubenmost zu ergänzen, da mit Verordnung (EWG) Nr. .... eine Definition dieses Erzeugnisses in die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 aufgenommen worden ist (4).

Bei der Herstellung von Likörwein in bestimmten Drittländern wird Traubenmost verwendet, dem durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme Wasser entzogen wurde, was gewöhnlich zu einer teilweisen Karamelisierung führt. Aus diesem

.../...

- 
- (1) ABl. Nr. L 99 vom 5.5.1970, S. 1
  - (2) ABl. Nr. L 269 vom 26.9.1973, S. 1
  - (3) ABl. Nr. L 114 vom 27.5.1970, S. 6
  - (4) ABl. Nr. L        vom        , S.

Grunde ist die in der genannten Verordnung enthaltene Definition von Likörwein dahingehend anzupassen, daß bei der Herstellung von bestimmtem Likörwein der Zusatz dieses karamelisierten Traubenmostes zulässig ist.

Das Zolltarifschema, das sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ergibt, ist in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 des Rates wird wie folgt geändert :

1. Nach der Definition von Traubenmost werden folgende Definitionen eingefügt :

" Mit Alkohol stummgemachter Traubenmost : der Traubenmost mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12° und höchstens 21°, der gewonnen wird, indem dem Traubenmost mit einem potentiellen natürlichen Alkoholgehalt von 8,5° ein Erzeugnis beigefügt wird, das aus der Destillation von Wein hervorgegangen ist; Erzeugnisse, die der Definition von Likörwein entsprechen, gelten jedoch nicht als mit Alkohol stummgemachter Traubenmost.

Karamelisierter Traubenmost : der Traubenmost, der

- durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost unter unmittelbarer Einwirkung von Feuerwärme bei Normaldruck hergestellt wird, wodurch eine teilweise Karamelisierung des in diesem Most enthaltenen Zuckers herbeigeführt wird,
- aus Traubenmost mit einem natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10° hervorgegangen ist. "

2. Die Definition von Likörwein wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

" Likörwein : Das Erzeugnis, das

- a) einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15° und höchstens 22° aufweist,
- b) aus Traubenmost, Jungwein oder Wein wie folgt gewonnen wird :

- durch Anwendung von Kälte/oder
- durch den Zusatz folgender Erzeugnisse vor, während oder nach der Gärung
  - i) eines Erzeugnisses, das aus der Destillierung von Wein hervorgegangen ist,
  - ii) eines konzentrierten Traubenmostes oder eines karamelisierten Traubenmostes, letzterer nur bei bestimmtem Qualitätslikörwein einer noch aufzustellenden Liste, bei dem ein solches Verfahren von jeher angewandt wird,

iii) einer Mischung dieser Erzeugnisse. "

.../...

Artikel 2

In Anhang IV der Verordnung (EMG) Nr. 816/70 wird die Anmerkung 4 zu Kapitel 22 durch folgenden Text ersetzt :

" 4. Zu der Tarifstelle 22.05 C gehören insbesondere :

- a) mit Alkohol stummgemachter frischer Traubenmost, d.h. das Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12° und höchstens 21°, das gewonnen wird, indem dem frischen Traubenmost mit einem potentiellen natürlichen Alkoholgehalt von 8,5° ein Erzeugnis beige-fügt wird, das aus der Destillation von Wein hervorgegangen ist; Erzeugnisse, die der Definition von Likörwein entsprechen, gelten jedoch nicht als mit Alkohol stummgemachter Traubenmost.
- b) karamelisierter frischer Traubenmost, d.h. das Erzeugnis, das
  - durch teilweisen Wasserentzug aus frischem Traubenmost unter un-mittelbarer Einwirkung von Feuerwärme bei Normaldruck hergestellt wird, wodurch eine teilweise Karamelisierung des in diesem Most ent-haltenen Zuckers herbeigeführt wird,,
  - aus Traubenmost mit einem natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10° hervorgegangen ist.
- c) Brennwein, d.h. das Erzeugnis, das
  - einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 18° und höchstens 24° aufweist,
  - ausschließlich dadurch gewonnen wird, daß einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorge-gangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 86° zugesetzt wird, und
  - einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 2,4 g/l, in Essig-säure ausgedrückt, aufweist.
- d) Likörwein, d.h. das Erzeugnis, das
  - einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5° sowie einen vor-handenen Alkoholgehalt von mindestens 15° und höchstens 22° aufweist,
  - aus Traubenmost, jungem Wein oder Wein wie folgt gewonnen wird :
    - durch Anwendung von Kälte oder
    - durch den Zusatz folgender Erzeugnisse vor, während oder nach der Gärung
      - i) eines Erzeugnisses, das aus der Destillierung von Wein hervorge-gangen ist,
      - ii) eines konzentrierten Traubenmostes oder eines karamelisierten Trauben-mostes, letzterer nur bei bestimmtem Qualitätslikörwein einer noch

.../...

aufzustellenden Liste, bei dem ein solches Verfahren von jeher angewandt wird,

iii) einer Mischung dieser Erzeugnisse.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident